



gemeinde mettmenstetten

L

Behörden – Besoldungsverordnung

Politische Gemeinde Mettmenstetten

7

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Rechtsgrundlage	2
Art. 2 Geltungsbereich	2
B. Entschädigungen	2
Art. 3 Entschädigungen vom Volk gewählter Behörden und Kommissionen	2
Art. 4 Gemeinderat	2
Art. 5 Schulpflege	3
Art. 6 Sozialbehörde	3
Art. 7 Rechnungsprüfungskommission	3
Art. 8 Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionäre im Nebenamt	3
Art. 9 Wahlbüro und Friedensrichteramt	3
Art. 10 Sitzungs-, Halbtags- und Taggelder	3
Art. 11 Spesenvergütung	3
Art. 12 Weiterbildungskosten	3
Art. 13 Längere Abwesenheit, Krankheit und Unfall	3
Art. 14 Wegfall der Entschädigung im Todesfall oder bei vorzeitigem Rücktritt	4
Art. 15 Zusätzliche Aufgaben und Stellvertretungen	4
Art. 16 Teuerungszulagen	4
C. Versicherungen	4
Art. 17 Unfall-, Haftpflichtversicherung und berufliche Vorsorge	4
D. Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
Art. 18 Inkrafttreten	4
Art. 19 Aufhebung früherer Erlasse	4

Gestützt auf Art. 11, Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Behörden-Besoldungsverordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 11 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Besoldungsverordnung.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz für den Gemeinderat, die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission, die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter und die nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Mettmenstetten.

B. Entschädigungen

Art. 3 Entschädigungen vom Volk gewählter Behörden und Kommissionen

¹ Die jährlichen Behördenentschädigungen der Präsidien und Mitglieder vom Volk gewählter Behörden und Kommissionen gelten als Pauschalentschädigungen. Sie werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

² Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Pauschalentschädigungen enthalten.

³ Entschädigungen, welche Mitglieder des Gemeinderates von Drittinstitutionen (insbesondere für Verwaltungsrats, Stiftungsrats oder ähnliche Mandate) im Zusammenhang mit ihrer gemeinderätlichen Tätigkeit erhalten, gelten nicht als Bestandteil der jährlichen Pauschalentschädigung.

Art. 4 Gemeinderat

¹ Die Pauschalentschädigungen für das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderats betragen:

- a. für das Präsidium des Gemeinderats Fr. 64'500.00;
- b. für das Präsidium der Schulpflege Fr. 63'500.00;
- c. für die Mitglieder des Gemeinderats Fr. 32'000.00.

² Zusätzlich erhalten Mitglieder des Gemeinderats eine jährliche Spesenvergütungen von je Fr. 500.00 für den privaten Arbeitsplatz inkl. IT, Telefonie, Papier, Kopierer etc.

Art. 5 Schulpflege

- ¹ Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist abschliessend in Art. 4 dieser Verordnung geregelt.
- ² Die Pauschalentschädigung für die Mitglieder der Schulpflege beträgt Fr. 20'000.00.
- ³ Zusätzlich erhalten Mitglieder der Primarschulpflege eine jährliche Spesenvergütungen von je Fr. 500.00 für den privaten Arbeitsplatz inkl. IT, Telefonie, Papier, Kopierer etc.

Art. 6 Sozialbehörde

- ¹ Die Entschädigung des Präsidiums der Sozialbehörde ist abschliessend in Art. 4 dieser Verordnung geregelt.
- ² Die Pauschalentschädigung für die Mitglieder der Sozialbehörde beträgt Fr. 2'500.00.
- ³ Die anfallenden Spesen sind mit dieser Pauschale abgegolten.

Art. 7 Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Die Pauschalentschädigungen für die Rechnungsprüfungskommission betragen:
 - a. für das Präsidium Fr. 4'600.00;
 - b. für die Aktuarin bzw. den Aktuar Fr. 3'600.00;
 - c. für die Mitglieder Fr. 3'600.00.

- ² Die anfallenden Spesen sind mit dieser Pauschale abgegolten.

Art. 8 Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionäre im Nebenamt

- ¹ Die Entschädigung der Mitglieder von nicht vom Volk gewählten Kommissionen sowie von Arbeitsgruppen, die nicht zugleich Mitglied des Gemeinderats oder der Schulpflege sind, wird durch den Gemeinderat mit separatem Behördenerlass oder im Rahmen des Budgets festgelegt.
- ² Funktionäre im Nebenamt sind Personen, die öffentliche Aufgaben ausüben. Der Gemeinderat und die Schulpflege regeln je nach Zuständigkeit deren Entschädigung.

Art. 9 Wahlbüro und Friedensrichteramt

Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und für die beigezogenen Hilfskräfte sowie für das Friedensrichteramt legt der Gemeinderat in einem Behördenerlass fest.

Art. 10 Sitzungs-, Halbtags- und Taggelder

- ¹ Der Gemeinderat und die Schulpflege können Mitgliedern von Kommissionen und temporären Arbeitsgruppen, die keine Jahrespauschale beziehen, ein Sitzungsgeld ausrichten. Davon ausgenommen sind Mitarbeitende, die für die Sitzung Arbeitszeit aufschreiben können, und Behördenmitglieder, die eine Jahrespauschale erhalten.
- ² Die Höhe des Sitzungsgeldes berechnet sich pro angefangene Stunde Sitzungsdauer und beträgt Fr. 55.00.
- ³ Für Sitzungen oder vergleichbaren Aufwand mit einer Dauer zwischen 3 und 5 Stunden wird ein pauschales Halbtaggeld im Rahmen von 4 Sitzungsstunden und bei einer Dauer von 6 und mehr Stunden ein pauschales Taggeld im Rahmen von 7 Sitzungsstunden ausbezahlt.
- ⁴ Die Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn von der Sitzung ein Protokoll erstellt wird.
- ⁵ Für Sitzungen von Mitgliedern von Kommissionen oder temporären Arbeitsgruppen mit der Verwaltung wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet.

Art. 11 Spesenvergütung

- ¹ Kosten für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr oder mit dem privaten Fahrzeug werden entrichtet, wenn die Distanz zwischen Wohnort und Sitzungs-/Veranstaltungsort mehr als 20 km beträgt. Dies gilt auch für Behörden- und Kommissionsmitglieder mit einem privaten Abo; in diesem Fall wird der hypothetische Billettpreis (2. Klasse Halbtax) als Beleg akzeptiert.
- ² Für Fahrspesen für die Benützung des privaten Fahrzeugs gelten die Tarife gemäss Weisung des Kantons.

Art. 12 Weiterbildungskosten

- ¹ Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie die Funktionäre im Nebenamt haben Anspruch auf die Übernahme der Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten gemäss dem Personalreglement sind sinngemäss anwendbar.
- ² Bei gewählten Behördenmitgliedern ist der Zeitaufwand bei Weiterbildungen mit der Pauschale abgegolten; Personen, die Art. 2 dieser Verordnung unterstehen und keine Jahrespauschale erhalten, können die Kursdauer ohne Wegzeiten als Sitzungsgeld aufschreiben.

Art. 13 Längere Abwesenheit, Krankheit und Unfall

- ¹ Für Behördenmitglieder, die aufgrund einer Vakanz eine Stellvertretung von mehr als zwei Monaten übernehmen, besteht Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung ab dem 2. Monat.

² Die zusätzliche Entschädigung beträgt die Hälfte der Grundentschädigung des vakanten Behördenmitglieds.

³ Bei Vakanz eines Behördenmitglieds von mehr als zwei Monaten regelt die entsprechende Behörde (Gemeinderat, Schulpflege) die Details der Entschädigungen für Stellvertretung und Delegation in einem separaten Beschluss.

⁴ Bei freiwilligen Vakanzen von mehr als zwei Monaten wird die Grundentschädigung eines Behördenmitglieds ab dem 1. Tag der Abwesenheit auf die Hälfte reduziert.

Art. 14 Wegfall der Entschädigung im Todesfall oder bei vorzeitigem Rücktritt

¹ Im Todesfall wird die Entschädigung für den Sterbemonat und für die beiden darauf folgenden Monate ausgerichtet.

² Bei einem vorzeitigem Rücktritt eines Behördenmitglieds wird die Entschädigung letztmals in dem Monat ausgerichtet, in dem die vom Bezirksrat genehmigte Amtsniederlegung erfolgt.

Art. 15 Zusätzliche Aufgaben und Stellvertretungen

¹ Für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben und für ausserordentlichen Aufwand einzelner Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege können der Gemeinderat und die Schulpflege im Ausnahmefall die Entschädigung erhöhen.

² Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied, das nicht dem Gemeinderat oder der Schulpflege angehört, oder ein Funktionär im Nebenamt Aufgaben, die zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 16 Teuerungszulagen

Auf sämtlichen Entschädigungen von Behörden- und Kommissionsmitgliedern und von Funktionären im Nebenamt gelten bezüglich Teuerungszulagen die jeweiligen Beschlüsse und Ausführungsbestimmungen für das Staatspersonal.

C. Versicherungen

Art. 17 Unfall-, Haftpflichtversicherung und berufliche Vorsorge

¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre im Nebenamt werden für ihre amtlichen Tätigkeiten auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Die allfällige Prämienaufteilung richtet sich nach den Regelungen für das Gemeindepersonal.

² Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.

³ Der Gemeinderat regelt den Versicherungsumfang in einem Behördenerlass.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 8. Juni 2026 erlassen. Sie tritt auf den Beginn der Amtsperiode 2026–2030 per 1. Juli 2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Behörden-Besoldungsreglement.

² Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 19 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die einschlägigen Bestimmungen der Behördenentschädigungen der Politischen Gemeinde vom 5. Dezember 2001 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 8. Juni 2026.

Vreni Spinner
Gemeindepräsidentin

Oliver Bär
Geschäftsführer